

VERORDNUNG (EG) Nr. 3269/93 DER KOMMISSION

vom 25. November 1993

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom 20.
Dezember 1992 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen
für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1993 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3177/
93 ⁽⁴⁾, sieht für 1993 Quoten für Seezunge vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die dänische Flagge führenoder in Dänemark registriert sind, die für 1993 zugeteilte
Quote erreicht. Dänemark hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 8. November 1993 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die
Dänemark für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die dänische Flagge führen
oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewah-
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. November 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 1.